

VEREINBARUNG

zwischen

– Eigentümer –

und

– Nutzer –

im Auftrag von

über die Nutzung des _____ Archivs

Arbeitsthema:

Zweck der Nutzung:

Betreuender Hochschullehrer:

Absicht der Veröffentlichung:

ja

nein

Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Nutzungsordnung, die beide Seiten als bindend anerkennen.

Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Nutzer

Eigentümer

NUTZUNGSORDNUNG

Nutzungserlaubnis

1. Das Archiv _____ ist ein Privatarchiv.
2. Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, kann das Archiv für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen, für Zwecke von Bildung und Unterricht sowie für publizistische und private Zwecke genutzt werden.
3. Die Nutzung setzt die Erlaubnis durch den Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person oder Institution voraus.
4. Über die Nutzung ist zwischen Nutzer und Eigentümer bzw. der von ihm beauftragten Person oder Institution schriftlich eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. In der Nutzungsvereinbarung sind vom Nutzer anzugeben:
 - Name, Vorname und Anschrift des Nutzers,
 - Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers, falls die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
 - Arbeitsthema und Zweck der Nutzung,
 - Absicht der Veröffentlichung.
5. Auf Verlangen hat sich der Nutzer über seine Person auszuweisen. Schüler und Studierende haben auf Verlangen zusätzlich den betreuenden Lehrer anzugeben sowie ein Empfehlungsschreiben desselben vorzulegen.
6. Die Erlaubnis zur Nutzung bezieht sich nur auf das vom Nutzer angegebene Thema und den angegebenen Zweck. Sie kann vom Eigentümer mit Nebenbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse versehen werden.

Nutzungsbeschränkungen

7. Ein Anspruch auf Nutzungserlaubnis besteht nicht.
8. Die Nutzungserlaubnis kann eingeschränkt oder insbesondere versagt werden, wenn
 - sie im Rahmen eines Rechtsstreits erfolgt, in dem Interessen des Archiveigentümers oder seiner Angehörigen berührt sind,
 - andere wesentliche Interessen des Archiveigentümers oder seiner Angehörigen oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - Rechtsvorschriften eine Nutzung des Archivguts ausschließen,
 - der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde,

- der Zweck der Nutzung durch Einsichtnahme in gedruckte Quellen oder allgemein zugängliche Reproduktionen des Archivguts hinlänglich erreicht werden kann.
9. Die Erlaubnis zur Nutzung kann jederzeit fristlos entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu ihrer Einschränkung oder Versagung geführt hätten oder wenn der Nutzer gegen diese Nutzungsordnung verstößt.

Nutzung im Archiv

10. Die Nutzung des Archivguts erfolgt im Regelfall unter Aufsicht in den vom Eigentümer bestimmten Räumlichkeiten.
11. Über die genauen Modalitäten der Nutzung entscheidet der Eigentümer. Er kann die Zahl der gleichzeitig zur Einsichtnahme vorzulegenden Archivalieneinheiten beschränken und verlangen, dass statt der Originale vorhandene Reproduktionen eingesehen werden. Der Nutzer ist verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers die Einsichtnahme in die vorgelegten Archivalien zu bestätigen.
12. Zum Schutz des Archivguts ist es grundsätzlich untersagt, in den zur Nutzung bestimmten Räumlichkeiten zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen oder Mäntel dürfen nicht in diese Räumlichkeiten mitgenommen werden. Eine Entfernung von Archivalien aus dem Arbeitsraum oder ihre Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
13. Der Nutzer ist im Umgang mit den Archivalien und Findmitteln zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Im Besonderen ist ihm nicht gestattet, die Reihenfolge und Ordnung der Archivalien zu verändern, Teile davon zu entfernen oder das Archivgut in anderer Weise zu beschädigen, mit Aufschriften zu versehen oder als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden. Festgestellte Mängel am Ordnungs- und Erhaltungszustand hat der Nutzer dem Eigentümer oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
14. Die Verwendung technischer Geräte (z. B. Schreibmaschine, Computer, Tonbandgerät, Rechenmaschine, Quarzlampe, Fotoapparat) während der Nutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Archiveigentümers. Sie kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet würde. Ein Anspruch auf den Einsatz derartiger Geräte besteht nicht.

Ausleihe und Versendung von Archivgut

15. In besonderen Fällen, vor allem bei zeitaufwendigen Forschungsarbeiten, kann der Eigentümer gestatten, dass die Archivalien zur Einsichtnahme an ein von ihm benanntes, hauptamtlich besetztes öffentliches Archiv innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeliehen werden, sofern dort eine Nutzung unter Aufsicht sowie eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des Archivguts gewährleistet ist. Über Transport sowie Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Archivalienausleihe entscheidet der Archiveigentümer.

16. Soweit das Archiv besonderen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt, erfolgt eine Ausleihe von Archivalien nur nach Rücksprache mit der für archaischen Denkmalschutz zuständigen Abteilung des Landesarchivs. Ist eine Genehmigung zur Ausleihe erforderlich, kann diese gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden.
17. Eine Ausleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es sich um Archivalien von besonderem Wert handelt, die Versendung die Erhaltung des Archivguts gefährden könnte oder deren Vorbereitung und Durchführung einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen würde.
18. Die durch eine Ausleihe entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

Anfertigung von Reproduktionen

19. Soweit das erforderliche technische Gerät zur Verfügung steht, es der Erhaltungszustand des Archivguts zulässt und das Archivgut dadurch nicht geschädigt wird, kann der Eigentümer die Anfertigung von Reproduktionen erlauben. Elektrokopien von Pergamenturkunden mit Siegeln, aus Amtsbüchern aus der Zeit vor 1800 und gebundenen Akten werden nur nach Rücksprache mit der für archaischen Denkmalschutz zuständigen Abteilung des Landesarchivs durchgeführt.
20. Die durch die Reproduktion verursachten Kosten trägt der Nutzer.

Auswertung und Publikation

21. Der Nutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Eigentümers, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte Dritter und deren sonstige schutzwürdigen Belange zu wahren. Auf Verlangen hat er eine entsprechende schriftliche Erklärung darüber abzugeben.
22. Der Nutzer hat das genutzte Archivgut bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nachzuweisen.
23. Angefertigte Reproduktionen dürfen vom Nutzer nur mit Einwilligung des Archiveigentümers veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Die Einwilligung kann vom Eigentümer mit Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Hinweise auf die Herkunft des Archivguts und die dem Eigentümer zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte, versehen werden. Der Eigentümer ist berechtigt, nach billigem Ermessen ein Entgelt zu fordern.
24. Eine Edition, d. h. ein vollständiger Abdruck einzelner Archivalien im Wortlaut, bedarf der Einwilligung des Eigentümers. Ausgenommen davon bleibt die Wiedergabe von Auszügen aus Schriftstücken im Rahmen von wissenschaftlichen Abhandlungen.

Belegexemplare

25. Der Nutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst worden sind, dem Archiveigentümer unaufgefordert und kostenlos ein Exemplar zu überlassen. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Arbeiten. Beruht eine Arbeit nur zu einem geringen Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Nutzer dem Eigentümer deren Publikation anzuzeigen.

Haftung

26. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen am Archivgut sowie für andere bei der Nutzung des Archivs verursachte Schäden. Er haftet darüber hinaus für etwaige Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechten oder sonstiger berechtigter Interessen.

27. Der Archiveigentümer haftet nicht für Schäden, die auf Irrtümer bei der Vorlage von Archivgut oder von Reproduktionen desselben zurückzuführen sind.

Entgelt

28. Für die Nutzung des Archivs kann ein Entgelt erhoben werden, das sich an den Sätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Landesarchiv orientiert.

Nebenbestimmungen
